

Gemeinde Eschach
Gemarkung Eschach
Flur Holzhausen
Ostalbkreis

BEBAUUNGSPLAN

„Rückleswiese“

frühzeitige Beteiligung
der Öffentlichkeit und Behörden / TÖB
nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägungsvorlage

- öffentlich -

WAHL
Planungs- & Ingenieurbüro
Telefon 0 71 75 / 90 86 245

■ Stadtentwicklung ■ CAD / GIS ■ Vermessung

Dipl.-Ing. (FH)
Harald Wahl
Hauptstraße 23
73571 Göggingen
www.ib-wahl.de

Inhalts- und Beteiligungsverzeichnis

I	Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)	3
1	Nachbargemeinden	3
a	keine	3
2	Ver- und Entsorgungsunternehmen	3
a	Netze BW GmbH / NGO	3
b	Vodafone West GmbH	3
c	Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe	4
3	Landratsamt	5
a	Umwelt und Gewerbeaufsicht	5
	Gewerbeaufsicht	5
b	Wasserwirtschaft	6
	Abwasserbeseitigung	6
	Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz	6
	Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete	6
	Alllasten und Bodenschutz	6
c	Landwirtschaft	6
d	Straßenverkehr	9
e	Naturschutz	10
	Artenschutz	10
	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	11
f	Baurecht	12
g	Verkehrsinfrastruktur	12
h	Geoinformation und Landentwicklung	12
i	Kreisbaumeisterstelle	12
4	Regierungspräsidien	13
a	RP Stuttgart – Abteilung Raumordnung und Denkmalpflege	13
	Allgemeines	13
	Raumordnung	13
	Denkmalpflege	15
	Hinweise	15
b	RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17
	Allgemeine Angaben	17
	Geotechnik	17
	Boden	17
	Mineralische Rohstoffe	17
	Grundwasser	18
	Bergbau	18
	Geotopschutz	18
	Allgemeine Hinweise	18
5	Verbände	19
a	Regionalverband Ostwürttemberg	19
6	Sonstige	20
a	Handwerkskammer Ulm	20
b	IHK Ostwürttemberg	20
c	Liegenschaften BW	20
II	Stellungnahmen Bürger / Öffentlichkeit	21
a	keine	21

I Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)

1 Nachbargemeinden

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
a keine	Kenntnisnahme	-

2 Ver- und Entsorgungsunternehmen

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
a Netze BW GmbH / NGO (14.09.2023) die Netze ODR GmbH hat keine Anregungen zu „Frühzeitige Beteiligung BPlan Rückleswiese in Eschach-Holzhausen.	Kenntnisnahme	-
b Vodafone West GmbH (12.09.2023) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-	Kenntnisnahme	-

<p>Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
<p>c Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe (29.082023)</p> <p>im beplanten Grundstück 558 liegt eine Wasserleitung des ZV Rombachgruppe, die mittels einer Gestattung gesichert ist. Diese Leitung versorgt von Eschach den Wasserturm Tonnolzbronn mit Trinkwasserwasser. Die geplanten Bäume im Zufahrtsbereich der Sportanlage liegen auf der Leitung und können so nicht gepflanzt werden.</p> <p>Es mit einem Versorgungsdruck mit einer Ausgangshöhe von 538müNN zu rechnen. Bei einer Geländehöhe am Planort mit 491müNN ist ein Ruhedruck von ca. 4,5 bar vorhanden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gunter Hoffmann nach seinem Urlaub ab 11.09.2023 zur Verfügung.</p>	<p>Leitung wurde nachrichtlich in den Plan übernommen und die Baumstandorte entsprechend angepasst.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

3 Landratsamt

(14.09.2023)

Nr. Fachgebiet / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
<p>a Umwelt und Gewerbeaufsicht</p> <p>Gewerbeaufsicht (Herr Müller, Tel. 07361 503-1188)</p> <p>Die Gemeinde Eschach plant mit den vorliegenden Unterlagen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Sportflächen (Tennisanlagen) zu schaffen. Das ca. 0,55 ha große Plangebiet liegt südlich von Eschach und westlich von Holzhausen rund 300 m südwestlich des Gewerbegebiets „Froschlache“ im Gewann „Rückleswiese“. Ziel ist es, die bestehende Tennisanlage (vier Sandplätze inkl. Vereinsheim) vom bisherigen Standort im Gewerbegebiet „Froschlache“ hierher zu verlegen. Durch die Verlegung der Tennisanlage soll für die im Ortszentrum von Holzhausen am Kreisverkehr bzw. an der Einmündung Hauptstraße / Bischoff -von-Lipp-Straße ansässige Firma icotek eine kurzfristig dringend benötigte Betriebserweiterung auf dem bisherigen Areal des Tennisvereins geschaffen werden.</p> <p>Nördlich des Geltungsbereichs ist ein landwirtschaftlicher Maschinenschuppen vorhanden. Der Abstand zum Wohngebiet „Tann II“ im Norden beträgt mehr als 350 m.</p> <p>Ansonsten ist das Plangebiet von land- und forstwirtschaftlichen Flächen umgeben. Das Plangebiet wird momentan noch intensiv als Grünland genutzt.</p> <p>Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Leintal -Frickenhofer Höhe ist der betroffene Bereich vollständig als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Aufgrund der Abstände zum nächstgelegenen Wohngebiet (Tann II) und dem Gewerbegebiet (Froschlache) werden schwerwiegende beachtliche Beeinträchtigungen durch ortsuntypische Lärm-, Geruchs- oder Schadstoffausstöße laut Begründung nicht erwartet.</p> <p>Die Größenordnung der Geräuschauswirkungen durch Sportanlagen hängt entscheidend von der Art, Dauer und Intensität der Nutzung ab. I. d. R. sollten diese frühzeitig schalltechnisch untersucht werden.</p> <p>In Anbetracht der vorherrschenden Entfernung zu potentiellen Immissionsorten teilen wir hier jedoch die Einschätzung aus der Begründung, dass erhebliche Lärmimmissionen nicht zu erwarten sind. Daher bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens von Seiten des</p>	Kenntnisnahme	-

Geschäftsbereichs Umwelt und Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken		
<p>b Wasserwirtschaft (Herr Bongo, Tel. 07961 567-3430)</p> <p>Abwasserbeseitigung</p> <p>Dem Bebauungsplan wird fachtechnisch unter Beachtung des folgenden Punktes zugestimmt. In der Begründung ist beschrieben die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Dem wir zugestimmt. In den Örtlichen Bauvorschriften ist unter Ziffer 2.5 a angegebenen der Abfluss der Puffer für die Dachentwässerung ist „an die Öffentliche Kanalisatin anzuschließen“ diesen Teil bitten wir zu streichen. Das nach dem oder genannte kann beibehalten werden.</p> <p>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Altlasten und Bodenschutz</p> <p>Zustimmung.</p>	<p>Die Regelung in den Örtlichen Bauvorschriften wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>
<p>c Landwirtschaft (Frau Nuding, Tel. 07961 9059-3630)</p> <p>Der Geschäftsbereich (GB) Landwirtschaft nimmt zum o. a. Vorgang wie folgt Stellung: Die Gemeinde Eschach plant, die Tennisanlagen des TV Eschach auszulagern, um am bisherigen Standort Gewerbeflächen für die im Ortszentrum von Holzhausen ansässige Firma „icotek“ eine kurzfristig benötigte Betriebserweiterung auf dem bisherigen Areal des Tennisvereins zu schaffen. Der aktuelle Betriebsstandort befindet sich auf der anderen Straßenseite der Hauptstraße.</p> <p>Das Plangebiet liegt südlich von Eschach und westlich von Holzhausen, rund 300 m südwestlich des Gewerbegebiets „Froschlache“ im Gewann „Rückleswiese“. Es soll als Fläche für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO) ausgewiesen werden und umfasst eine ca. 0,55 ha große Teilfläche des ca. 1,4 ha großen Flurstückes Nr. 558 (Gemarkung Eschach, Flur Holzhausen).</p> <p>Das o. g. Flurstück Nr. 558 wird landwirtschaftlich von einem ortsansässigen Milchviehbetrieb als</p>	<p>Die Planung wurde von vornherein bereits dahin-</p>	<p>Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander steht kein besser geeigneter Standort mit einem geringeren Eingriff in die landwirtschaftlichen Belange zur Verfügung.</p>

Grünland genutzt, welches ihm als Futtergrundlage für seine ca. 32 Milchkühe zuzüglich männlicher und weiblicher Nachzucht dient.

Entsprechend seiner aktuellen Nutzung als landwirtschaftlich genutztes Dauergrünland, ist das Plangebiet sowohl im Regionalplan 2010 Ostwürttemberg, als auch im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe als „Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft“ (Pl.S. 3.2.2) bzw. als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Somit widerspricht das Vorhaben beiden genannten übergeordneten Planungen.

Nach der Flurbilanz 2022 ist das Vorhabengebiet als Vorbehaltsflur I eingestuft.

Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.

Nach den Zielen und Plangrundsätzen des Landesentwicklungs- (LEP) und Regionalplanes (RP) sollen die für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen gut geeignete Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren (LEP). Nach dem Plansatz 3.2.2.1 des Regionalplanes Ostwürttemberg sollen die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden.

Das Plangebiet zählt nach Auffassung des GB Landwirtschaft zu einem gut geeigneten Standort für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach den o. g. Zielen und Plangrundsätzen des Landesentwicklungs- (LEP) und Regionalplanes (RP), weshalb zum o. a. Vorhaben landwirtschaftliche Bedenken bestehen.

Laut Umweltbericht werden externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um einen Ausgleich für das entstehende Kompensationsdefizit zu schaffen. Die dazugehörige Maßnahme „E1“ wird jedoch erst im weiteren Verfahren festgelegt.

Für die erforderlich werdenden externen Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen, sollen nach Möglichkeit keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme ist aus landwirtschaftlicher Sicht lediglich auf landbauproblematischen Flächen vertretbar, die nach der Flurbilanz 2022 als Grenz- und Untergrenzflur eingestuft sind.

gehend optimiert, möglichst wenig Fläche in Anspruch zu nehmen. Dies ist durch eine möglichst kompakte Anordnung der notwendigen Anlagen gelungen. Somit sind insgesamt nur ca. 5.500 m² erforderlich, wodurch ca. 6.200 m² Gewerbefläche frei werden. Der neue Standort umfasst somit nur ca. 90% des bisherigen Tennisareals und fällt deutlich kleiner aus.

Für diesen Standort sind zudem keine neuen Straßen oder Wege mit einem zusätzlichen Flächenverbrauch oder Versiegelungen erforderlich, da bewusst ein an einer Kreuzung von zwei bereits gut ausgebauten und asphaltierten Wegen gewählt wurde.

Darüber hinaus wird zur Wahrung der landw. Belange trotz des höheren ökologischen Ausgleichs eine Wiesenfläche bevorzugt um die für die Landwirtschaft wertvolleren Ackerflächen zu schonen.

Ca. 2/3 des Grundstückes können uneingeschränkt als landwirtschaftliche Produktionsfläche für Grün- und Ackerland erhalten werden.

Alle ortsnahen landwirtschaftlichen Flächen an und um Eschach und Holzhausen sind als Vorbehaltsflur I eingestuft.

Weniger wertvolle landwirtschaftliche Flächen stehen daher optional überhaupt nicht zur Disposition, so dass auch kein alternativer Standort weniger ertragreiche Böden in Anspruch nehmen könnte.

Eine existenzbedrohende Reduzierung der Betriebsfläche für den landwirtschaftlichen Pächter lässt sich aufgrund der geringen Flächengröße (ca. 0,55 ha) nicht erkennen.

Der Gemeinde Eschach ist bewusst, dass sie aufgrund ihrer dörflich geprägten Struktur besonders auch auf die Interessen der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe und die Versorgung

Die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie der damit zusammenhängenden Erhaltung und Stärkung der gemeindlichen Infrastruktur und Sozialaufgaben überwiegen deutlich gegenüber dem verhältnismäßig geringen Eingriff in die landwirtschaftliche Produktionsfläche.

Die Planung wird daher wie vorgesehen weiter verfolgt.

Zum aktuellen Planungszeitpunkt können Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange, aufgrund der noch nicht festgelegten Maßnahme „E1“ nicht vollständig abgeschätzt werden. Deshalb wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.

der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu berücksichtigen hat.

Dem wird sie mit einem möglichst sparsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Flächen an diesem Standort auch bestmöglich gerecht.

Darüber hinaus ist aber in die Abwägung auch die Schaffung und Erhaltung von weiteren Arbeitsplätzen einzustellen. Durch die Freiräumung des bisherigen Tennisareals und der geplanten Bebauung mit einem Verwaltungsbau für die benachbarte Firma können mehrere Dutzende hochwertige und qualifizierte Arbeitsplätze erhalten bzw. neu geschaffen werden und somit zahlreichen Familien ein gutes Ein- und Auskommen ermöglicht werden.

Dies schafft wiederum die Grundlage für den Wohlstand und Kaufkrafterhalt in der Gemeinde, wodurch nicht zuletzt auch ggf. vermehrt hochwertige, regional erzeugte Nahrungsmittel bei den örtlichen landw. Betrieben zu entsprechend auskömmlichen Preisen nachgefragt und gekauft werden können und somit auch zu einem sicheren und guten Einkommen der landw. Betriebe beitragen.

Darüber hinaus können durch entsprechende öffentliche Einnahmen auch die von der Landwirtschaft unentgeltlich genutzte Infrastruktur (Feld- / Waldwege, Straßen etc.) weiterhin gut unterhalten und in einem ordentlichen Zustand bereitgestellt werden bzw. sonstige weitere Vergünstigungen / Subventionen geleistet werden.

Unter Abwägung all dieser Belange gegeneinander und untereinander wird die Inanspruchnahme von nur einem halben Hektar Grünland für die Schaffung / Erhaltung einer großen Anzahl von Arbeitsplätzen und der daraus resultierenden Einkommen und Steuern zur Aufrechterhaltung der gemeindlichen Infrastruktur (Kindergarten, Schule, Straßen, Sport-, Kultur- und Freizeitein-

	<p>richtungen etc.) und den sozialen Aufgaben (Flüchtlingsunterbringung, Sozialleistungen etc.) sowie des allgemeinen Steueraufkommens ein deutlich höherrangiges Gewicht eingeräumt.</p>	
<p>d Straßenverkehr (Herr Sienz, Tel. 07361 503-13553)</p> <p>Die straßenverkehrsrechtliche Erschließung hin zur geplanten Einfahrt muss gesichert sein. Das heißt es muss eventuell die bestehende Beschilderung an dem vorgesehenen beschränkt öffentlichen Weg geändert/angepasst werden.</p> <p>Bei der Anlegung der vorgesehenen Stellplätze sind die Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) zu beachten.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellplätze erhöht wird. Denn die aktuell eingezeichneten zwölf Stellplätze dürften hinsichtlich der im aktuellen Umfang geplanten Dimensionierung der Tennisanlage nicht ausreichen. Durch den Bau der Tennisanlage darf keine Parkproblematik im Zuge des vorbeiführenden Gemeindewegs generiert werden.</p>	<p>Beschilderung wird angepasst.</p> <p>Stellplätze sind im Baugenehmigungsverfahren im Detail entsprechend nachzuweisen. Die vorgesehene Fläche ist dafür gut geeignet.</p> <p>Circa 12 befestigte Stellplätze werden für den normalen Spielbetrieb auf 4 Plätzen als ausreichend erachtet, da auch aufgrund der guten Anbindung an das größte Wohngebiet „Tann“ im Süden von Eschach und der flachen Topographie das Gelände sehr gut per Fuß und Rad erreichbar ist.</p> <p>Von hier aus ist das Gelände per Rad oder ggf. zu Fuß deutlich schneller zu erreichen als mit dem PKW durch den Ort und über das Gewerbegebiet. Weitere Flächen für zusätzlichen Parkraum steht grundsätzlich an der Zufahrt vor den westlichen Plätzen bei außergewöhnlichen Ereignissen zur Verfügung. Diese Fläche soll jedoch aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Kostenreduzierung nicht intensiv befestigt werden, da ein erhöhter Parkbedarf ggf. nur an seltenen Ereignissen (Turnieren etc.) bestehen könnte und diese dann i.d.R. auch nur bei schönem Wetter durchgeführt werden. Dann kann auch problemlos auf der o.g. Grünfläche / Wiese ohne zusätzliche Befestigungen auf dem Gelände geparkt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine weitere Versiegelung von Flächen für nur sehr selten genutzte PKW-Stellplätze soll nicht vorgesehen werden. Weitere Parkflächen sind grundsätzlich auf den Grünflächen vor dem Gelände vorhanden ohne dass wesentliche Beeinträchtigungen auf dem Gemeindeweg entstehen.</p>

<p>e Naturschutz (Frau Kosak, Tel. 07361 503-1369)</p> <p>Für die Betriebserweiterung der Fa. Icotek muss die bestehende Tennisanlage mit 4 Sandplätzen incl. Vereinsheim vom bisherigen Standort im Gewerbegebiet an einen neuen Standort verlagert werden. Das hierfür angedachte Grundstück Flst. Nr. 558 in den Rückleswiesen wird aus folgenden Gründen als äußerst kritisch beurteilt: Das Plangebiet für das neue Tennisareal befindet sich inmitten des landwirtschaftlich genutzten Außenbereichs in über 300m Entfernung zum Siedlungsrand. Die betroffene Fläche im Bereich der Rückleswiesen ist bislang, mit Ausnahme einer landwirtschaftlichen Scheuer, baulich vollkommen unbelastet. Die Tennisanlage würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, insbesondere des Landschaftsbildes führen und durch ihre Art und strenge räumliche Abgrenzung eine nicht gewünschte Parzellierung der freien Landschaft ergeben. Neben der mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Störung der freien Landschaft widerspricht die Planung auch dem Flächennutzungsplan, der hier einen schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft ausweist. Daneben ist durch den verstärkten PKW-Verkehr zur geplanten Tennisanlage eine weitere nicht unerhebliche Belastung von Natur und Landschaft zu erwarten, die verhindert werden sollte.</p> <p>Der Begründung für den Bebauungsplan kann entnommen werden, dass alternative Standorte geprüft wurden. Dabei ist festzustellen, dass im Flächennutzungsplan am nördlichen Ortsrand von Eschach eine größere Fläche für Sportanlagen ausgewiesen ist. Diese sollte auch wie vorgesehen für Sportanlagen, wie im vorliegenden Falle für eine Tennisanlage, genutzt werden. Neben einer guten städteplanerischen Einbindung in das Ortsbild könnten hier auch Synergieeffekte mit den benachbarten Sportflächen erzielt werden. Der Außenbereich und die freie Landschaft, könnten so weitestgehend geschont werden.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prognose des Büros VisualÖkologie Widmann vom 05.07.2023 kommt zum Ergebnis, dass die Anlage der Tennisplätze im Gewinn Rückleswiesen ohne artenschutzrechtliche Konflikte unter Einhaltung bestimmter Auflagen möglich ist.</p>	<p>Das Landschaftsbild dieses Gewanns südwestlich der Ortslage von Eschach bzw. dem Gewerbegebiet wird u.a. maßgeblich durch die weiter südlich befindlichen 4 Windkraftanlagen geprägt und ist bereits durch diese erhebliche baulich dominiert und beeinflusst. Der Abstand zur nächsten Windkraftanlage beträgt nur rund 600 m und wird somit von dieser in Bezug auf das Landschaftsbild maßgeblich geprägt. Dazu wird das geplante Sportgebäude ausdrücklich zwischen die bestehende Feldscheune und die Tannenreihe angeordnet. In Bezug auf die Höhenentwicklung und Grundfläche fällt das eingeschossige Sportgebäude dazu noch deutlich niedriger aus als die benachbarte Feldscheune oder die Tannenreihe.</p> <p>Das Baufenster wurde im Süden deutlich verkleinert. Außenbeleuchtungen für die Tennisplätze und Flutlichtmasten sind nicht mehr zulässig. Auf Baumpflanzungen am südlichen und südöstlichen Gebietsrand wurde verzichtet, Bepflanzungen (Hecken) dürfen hier nur noch max. 2,0 m hoch werden. Einfriedungen inkl. grünen Wind- und Sichtschutzverkleidungen dürfen nur noch max. 2,0 m hoch sein. Ballfangzäune direkt an den Spielfeldern sind auf max. 3,0 m beschränkt, diese dürfen im oberen 1m-Bereich nur noch aus unverkleidetem. grünem, weitmaschigem Maschendrahtzaun bestehen.</p> <p>Bei der Auswahl des Standortes wurde im Vorfeld schon frühzeitig eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung durchgeführt, da die potentiellen</p>	<p>Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander werden die Auswirkungen auf den Landschafts-, Natur- und Artenschutz durch die geplante Anordnung des Gebäudes und der Tennisplätze unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und der zusätzlichen Auflagen als vertretbar erachtet.</p> <p>s.o.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Da die Feldlerche ein Meideverhalten gegenüber horizontalen Strukturen aufweist, darf lt. Prognose keine Randbepflanzung entlang der südlichen Gebietsgrenze vorgesehen werden und die Ballfangzäune dürfen eine Höhe von 2 Meter nicht überschreiten. Zudem ist die Größe und Lage des Vereinsheim definiert. Auch dürfen keine Tribünen oder andere bauliche Anlagen errichtet werden. All diesen Vorgaben trägt die Planung nicht Rechnung. Die überbaubare Grundstücksfläche ist zu groß ausgewiesen. In den textlichen Festsetzungen bzw. Hinweisen ist die Höhe und Ausführungsart der geplanten Einfriedungen, Zäunen, Flutlichtmasten etc. nicht geregelt. Vorgaben zur Beleuchtung und zum Vogelschutz fehlen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird damit gerechnet, dass die Feldlerchen durch den Lärm und der Beleuchtung der Tennisanlage sowie den zusätzlichen Verkehr aus dem Plangebiet vertrieben werden. Auch die aus landschaftlichen Gründen notwendige Eingrünung der Anlage verstärkt den Vertriebungseffekt für Offenlandbrüter.

Auf der Grundlage der vorliegenden Bebauungsplanung „Rückleswiese“ muss davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Im weiteren Verfahren bedarf es daher der Festsetzung entsprechender Vermeidungs- und ggfs. CEF-Maßnahmen.

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Der Umweltbericht wird lt. Begründung derzeit erstellt. Auch die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist noch nicht vollständig, die Festlegung der erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen fehlt. Eine naturschutzrechtliche Beurteilung dieser Unterlagen ist folglich noch nicht möglich. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei einem Tennisplatz aufgrund des Schichtaufbaus von einer Vollversiegelung auszugehen ist, weshalb in der Bilanzierung nur mit einem Planwert von 1

Konflikte mit der Feldlerche auf der durch die Flurbereinigung aus den 1960-1970iger-Jahren ausgeräumten Feldlagen bekannt sind und diese bereits vorab bestmöglich vermieden werden sollten.

Diese Einschätzung ergab, dass ein Standort weiter östlich näher am Gewerbegebiet auf den dortigen freien Flächen erheblich mehr Konflikte mit den Feldlerchen hervorrufen würde, da hier keine die Feldlerche störenden Strukturen mehr vorhanden sind.

Die Flächen südlich des Gewerbegebietes, welche von der Feldlerche gemieden werden, stehen leider nicht zur Verfügung, da hier ein Grunderwerb seit Jahrzehnten und über Generationen hinweg kategorisch ausgeschlossen wird.

An dem hier ausgewählten Standort ist bereits eine Feldscheune und eine Baumreihe in direkter Nachbarschaft vorhanden, entsprechend halten die Feldlerchen hierzu bereits einen entsprechenden Abstand ein.

Auch wurde die Ausrichtung der Tennisplätze mit dem Vereinsgebäude in einer Reihe im Norden bewusst so gewählt, dass diese möglichst wenig in die freigeräumte Feldlage reichen und sich bestmöglich zwischen die bestehende Feldscheune und die Baumreihe einfügt und diese Strukturen aufnimmt und so möglichst keine zusätzlichen freistehenden neuen Kulissen geschaffen werden.

Die Festsetzungen zu Einfriedungen, Bepflanzungen, Beleuchtung etc. werden entsprechend konkretisiert.

Als externe Ausgleichsmaßnahmen werden die der Gemeinde noch zur Verfügung stehenden Ökopunkte aus dem Bebauungsplanverfahren „Kirchberg“ angerechnet sowie auf einer Teilfläche des gemeindeeigenen Flurstückes 497 im

Als Ausgleich werden die restlichen Ökopunkte aus dem BPlanverfahren „Kirchberg“

<p>ÖP/pro qm zu rechnen ist.</p>	<p>Gewann Mattenloh eine Grünlandextensivierung durchgeführt. Hierdurch kann der ökologische Ausgleich vollständig erbracht werden.</p>	<p>sowie eine Extensivierung der Grünlandnutzung auf dem gemeindeeigenen Flurstück 497 (Flur Holzhausen) durchgeführt.</p>
<p>f Baurecht (Frau Braunschmid, Tel. 07361 503 1371)</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, da er gegen Ziele bzw. Plangrundsätze des Regionalplanes und des aktuellen Flächennutzungsplanes der VVG Leintal-Frickenhofer Höhe verstößt. Ob hier ein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist, liegt in der Beurteilung der höheren Raumordnungsbehörden. In jedem Fall wäre der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren anzupassen.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert. Das FNP-Änderungsverfahren ist eingeleitet. Der Änderungsbeschluss des FNP erfolgt in der Verbandsversammlung am 23. April 2024.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>g Verkehrsinfrastruktur keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p>
<p>h Geoinformation und Landentwicklung keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p>
<p>i Kreisbaumeisterstelle keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p>

4 Regierungspräsidien

Nr. Fachgebiet / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
<p>a RP Stuttgart – Abteilung Raumordnung und Denkmalpflege (14.09.2023)</p> <p>Allgemeines</p> <p>es handelt sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt <u>nicht</u> um einen entwickelten Bebauungsplan. Dass kein entwickelter Bebauungsplan vorliegt, wird aus Ziffer 1.6.2 der Begründung deutlich. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Der Bebauungsplan setzt allerdings ein eine Fläche für Sport und Spielanlagen fest. Wir empfehlen hierzu eine Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde LRA Ostalbkreis.</p> <p>Wir bitten darum, das Formblatt zukünftig korrekt auszufüllen.</p> <p>Aufgrund der Angaben im Formblatt und dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung</p> <p>Geplant ist die bestehende Tennisanlage aus 4 Sandplätzen inkl. des Vereinsheimes vom bisherigen Standort im Gewerbegebiet „Froschlache“ hierher zu verlegen.</p> <p>Das Plangebiet liegt südlich von Eschach und westlich von Holzhausen und umfasst ca. 0,55 ha.</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Zunächst weisen wir auf PS 3.1.9 (Z) LEP hin:</p> <p>„Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Das FNP-Änderungsverfahren ist eingeleitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Nahbereich um den Betriebssitz der Fa. Icotek hat diese bereits alle verfügbaren Flächen erworben und dabei auch mit einem hohen finanziellen Aufwand noch sehr gut erhaltene bzw. neuere Wohnhäuser angekauft, die bereits abgebrochen wurden oder alsbald abgebrochen werden. Auch die Nachverdichtungspotenziale auf dem Betriebsgrundstück selbst sind durch eine aktuelle Überbauung des Firmenparkplatzes nun abschließend erschöpft.</p> <p>Tennisplätze sollten i.d.R. mind. 50 m Abstand zu Wohnbebauungen einhalten, um die maßgeblichen Lärmemissionen zu erfüllen. Um tatsächliche Störungen und Konflikte mit Nachbarn wirkungsvoll zu vermeiden, sollten die Abstände aber entsprechend größer ausfallen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander sowie der Berücksichtigung der zwin-gend zeitnahen Umsetzung ist der aktuell vorgesehene Standort gut geeignet und alternativlos und wird wie vorliegend weiter verfolgt.</p>

Flächendarstellungen im Außenbereich kommen danach erst in Betracht, wenn die in PS 3.1.9 Satz 2 LEP genannten Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Der Nachvollziehbarkeit der Begründung des Umfangs von Flächenneuausweisungen im Außenbereich und der Flächenauswahl kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Da die Alternativflächenprüfung noch recht pauschal ist, sollte diese im weiteren Verfahren ergänzt werden, um einen Zielkonflikt ausschließen zu können.

Das Plangebiet umfasst aktuell inkl. Vereinsgebäude und Parkplätzen nur 0,35 ha.

Inklusive eines 50 m Puffers zu möglichen Wohngebäuden müsste eine Fläche von rund 3,0 ha und bei einem optimaleren Abstand von 100 m sogar 7,5 ha ohne Wohnnutzungen verfügbar sein.

Innerhalb der Ortslage von Eschach und Holzhausen ist objektiv keine derart große freie Fläche vorhanden.

Auch würde die Freihaltung einer innerörtlichen Fläche von 3 – 7,5 ha für eine Tennisanlage jegliche innerörtliche Nachverdichtungsvorgaben ins Absurdum führen und zu einem unverhältnismäßigen Flächenverbrauch beitragen.

Eine optimal flächensparende Planung und Umsetzung der Sportanlage ist daher nur weiter im Außenbereich oder angrenzend an störungsempfindliche Nutzungen wie sonstige Sportanlagen oder Gewerbegebiete städtebaulich sinnvoll möglich.

Die Optionen zur Ansiedlung der Tennisanlage bei den Sportplätzen wurde selbstverständlich als erstes geprüft und musste allerdings nach intensiven Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern aufgegeben werden, da ein Grunderwerb oder auch ein gleichwertiger Flächentausch etc. kategorisch und unabsehbar abgelehnt wird.

Eine direkte Angliederung an das bestehende Gewerbegebiet „Froschlache“ wurde als zweites intensiv geprüft. Auch hier scheitert die Ansiedlung, wie die seit Jahren dringend benötigte Erweiterung des Gewerbegebietes selbst, ebenfalls an unüberwindbaren Problemen beim Grunderwerb.

Dazu würde eine Lage im direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet die Erweiterungsoptionen dieses maximal einschränken, was aufgrund der Dringlichkeit und der fehlenden Optionen nicht zielführend ist. Bei einer späteren Erweiterung des Gewerbegebietes ggf. über die

<p>Das Plangebiet liegt des Weiteren innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan Ostwürttemberg:</p> <p><i>„Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.“</i></p> <p>Hierbei ist auch PS 5.3.2 (Z) LEP zu beachten:</p> <p><i>„Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“</i></p> <p>In diesem Zusammenhang sollte daher noch eine Auseinandersetzung mit der digitalen Flurbilanz 2022 erfolgen.</p> <p>Schließlich weisen wir auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser und die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>neue Tennisanlage hinaus würde diese dann wie bisher eine Insel inmitten des Gewerbegebietes bilden, die zu erheblichen Mehrkosten bei der Erschließung bzw. Baureifmachung der Gewerbeflächen führt, da sich die notwendigen Erschließungsanlagen (Straßen, Kanäle, Leitungen etc.) um die Tennisanlage herum deutlich verlängern und verteuern und zudem zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen, die für die Tennisanlage selbst gar nicht erforderlich sind.</p> <p>Siehe Abwägung LRA Landwirtschaft oben.</p> <p>Siehe Abwägung LRA Landwirtschaft oben.</p> <p>Eine konkrete Hochwassergefahr liegt aktuell im Plangebiet nicht vor. Zur Entlastung des Kanal- und Gewässernetzes wird ein Trennsystem mit direkter Ableitung des Oberflächenwassers zu einem Vorfluter vorgesehen. Dazu müssen zusätzlich Dauerstau und Retentionszisternen vorgesehen werden. Flachdächer- und flach geneigte Dächer sind mit Dachbegrünungen zu versehen. Begründung wurde entsprechend konkretisiert.</p>	
<p>Denkmalpflege</p> <p>Fehlanzeige</p> <p>Hinweise</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bekannt, erfolgt.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.

Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Bekannt, erfolgt.

<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	Kenntnisnahme	-
<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Kenntnisnahme	-
<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme	-
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme	-

5 Verbände

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
<p>a Regionalverband Ostwürttemberg (15.09.2023)</p> <p>Zu einen liegt das Plangebiet innerhalb eines schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G) Regionalplan 2010). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ROG, § 4 Abs. 1 ROG). Dazu muss u.a. begründet werden, warum eine Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen erfolgt.</p> <p>PS 3.2.2.1 (G) Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz <i>Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.</i></p> <p>Im weiteren Verfahren sollte zudem die Alternativenprüfung dahingehend vertieft werden, warum nur der gewählte Standort in Frage kommt und warum andere eventuell vorhandene Varianten ausscheiden z.B. die Anlage des Tennisplatzes im Gewann Bühl. Die Darstellung der geprüften Alternativflächen und warum diese nicht geeignet sind, kommt in den Ausführungen deutlich zu kurz. Die Anforderungen an einen Standort für eine Tennisanlage sind näher zu erläutern. In der vertiefenden Alternativenprüfung soll nachvollziehbar dargelegt werden, durch welche Kriterien die einzelnen Alternativstandorte gegeneinander abgewogen wurden.</p>	<p>Siehe Stellungnahme LRA Landwirtschaft und RP Stuttgart Raumordnung oben.</p>	<p>s.o.</p>

6 Sonstige

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
<p>a Handwerkskammer Ulm (13.09.2023)</p> <p>die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme	-
<p>b IHK Ostwürttemberg (06.09.2023)</p> <p>die IHK Ostwürttemberg begrüßt die Aufstellung dieses Bebauungsplans.</p> <p>Die Verlagerung der Tennisanlage ermöglicht der Fa. Icotek die notwendige Betriebserweiterung auf dem Gelände des derzeitigen Tennisareals. Auch befindet sich dieses Areal in unmittelbarer Nachbarschaft zum jetzigen Betriebsgelände, so dass die räumliche Nähe zum aktuellen Betriebssitz gegeben ist.</p>	Kenntnisnahme	-
<p>c Liegenschaften BW (23.08.2023)</p> <p>bezugnehmend auf Ihre o.g. E-Mail teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Bedenken vorgebracht werden.</p>	Kenntnisnahme	-

II Stellungnahmen Bürger / Öffentlichkeit

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Begründung Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
a keine		